

in das Locale zu schicken, sobald die Depesche abgegangen ist; die Bewerber aus der Provinz haben ihre Tauben mit dem ersten Zuge, der nach Abschickung des Telegrammes nach Brüssel abgeht, abzusenden.

- Art. 9.** Wenn eine Taube mit einem Personenzuge abgeschickt werden sollte, so dass das Telegraphen-Bureau nicht geöffnet sein sollte, so wird die Stunde des Abganges dieses Zuges für die urkundliche Bescheinigung giltig sein.
- Art. 10.** Die Berichte über den Verlauf des Wettfliegens werden jenen Liebhabern, welche sie verlangen, und 75 Centimes für ein einfaches und 1 Fr. 25 für ein Dringlichkeits-Telegramm einsenden, übersendet werden.
- Art. 11.** Die Tauben werden am ersten Tage nach der absoluten Geschwindigkeit classificirt werden; die folgenden Tage werden die Berechnungen nach dem Gewinn oder Verlust einer Minute per Kilometer gemacht werden.

N.B. — Die Entfernungen werden durch mathematische Vermessung nach Metern (Nicola) berechnet werden; in Streitfällen, in denen es sich um Preise von 200 Francs und darüber handelt, dürfen die Interessenten auf ihre Kosten die Anwendung der Vermessung bis zum Taubenschlage verlangen.

- Art. 12.** Es wird ein Abzug von einer Minute für 300 Meter bewilligt; der Weg ist zu Fuss, auf der kürzesten Strecke zurückzulegen. Jeder Betrug hat die Nichtigkeitserklärung der Preise und die Ausschliessung von allen folgenden Wettflügen zur Folge.
- Art. 13.** Die Bewerbung wird den 2. August um 8 Uhr Abends abgeschlossen. Die Preise, welche an diesem Tage nicht behoben sind, werden durch Verlosung an die nicht prämiirten Tauben vertheilt.
- Art. 14.** Der Rechnungsabschluss über Empfänge und Auslagen, bescheinigt von den Präsidenten der Bundesfeier, wird im Locale angeschlagen werden; die Beweisurkunden stehen den Bewerbern gegen schriftliches Ansuchen zur Verfügung.
- Art. 15.** Alle Reclamationen müssen, wenn sie nicht für null und nichtig erklärt werden sollen, noch vor dem 2. August an den Herrn Präsidenten der Gesellschaft le Grand Colombier gerichtet werden.

Art. 16. Das Datum der Preisvertheilung wird durch die Brieftauben-Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 17. Es werden folgende Abzüge gemacht werden: 1. 1 Fr. per Preis für Diplome und Gratificationen an den Gerichtsdienner. 2. 1 Fr. per Preis bei den abwesenden oder bei der Preisvertheilung nicht vertretenen Gewinnern; dieser Abzug wird an die Société Protectrice des Pigeons Voyageurs abgeführt werden. 3. 5 cent^{es} per Taube zu Gunsten der Armen der Stadt Brüssel.

Art. 18. Die Tauben müssen Eigenthum des Liebhabers sein, in dessen Namen sie eingeschrieben werden; sie müssen in dem angegebenen Wohnorte aufgezogen sein, die Entfernung zwischen dem Orte des Abfliegens und ihren respectiven Taubenschlägen im Fluge zurückgelegt haben und lebend der organisirenden Gesellschaft abgeliefert werden.

Art. 19. Die Theilnahme an dem Wettfliegen wird den Colebeurs, sowie allen jenen Personen verweigert, die einer Gesellschaft angehören, welche einen dieser Industriellen in ihren Kreis aufnehmen. Im Falle, dass es einem derselben gelingen sollte, seine Tauben in die Bewerbung einzuschmuggeln, kann er niemals einen Preis erlangen.

Art. 20. Die Gesellschaft ist jeder Verantwortlichkeit von dem Augenblicke an enthoben, an welchem sie die Absendung der Eisenbahnverwaltung anvertraut haben wird.

Art. 21. Unvorgesehene Streitfälle entscheidet ohne Berufung der Ausschuss der Präsidenten, der auch mit der Auslegung jener Artikel betraut ist, welche zu Streitigkeiten Veranlassung geben könnten.

Art. 22. Die Bewerber verpflichten sich, sich diesem vorliegenden Reglement zu fügen, und sich in keinem Falle, wegen sich etwa ergebender Streitfälle an die Gerichte zu wenden.

Brüssel, den 10. Mai 1885.

Der Präsident:

J. Vanderschrick,

Präsident des „Grand Colombier.“

Der Secretair:

J. van Eekhoudt,

Präsident der „Colombe Fidèle.“

Der Schatzmeister:

Jh. de Gendt,

Präsident des „Coq d'Or.“

Sprechsaal.

Für den Inhalt dieser Rubrik übernimmt die Redaction keine Verantwortlichkeit!

Zweck des Sprechsaales ist „die sachliche Discussion“ wichtiger und interessanter Fragen aus den verschiedenen Gebieten der Ornithologie.

Anonym eingehende Fragen und Antworten werden nicht aufgenommen, die Namen der Einsender können indess auf Wunsch verschwiegen werden.

Fragen.

Nr. 1. Sind Loris angenehme Stubengenossen; ist deren Haltung und Pflege umständlich, sind Breit- oder

Keilschwanz Loris vorzuziehen; und sind in Europa gezüchtete Loris von den blauen Bergen (Keilschwänze) angenehme und dauerhafte Vögel?

Welche Loris verdienen überhaupt den Vorzug unter den Gattungsgenossen?

Vereinsangelegenheit.

Zuwachs zur Büchersammlung.

Karl Traugau, Die Geflügelzucht. (Geschenk des Verfassers.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1885

Band/Volume: [009](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Sprechsaal, Vereinsangelegenheiten 95](#)